

Kopfläuse....was tun?

Liebe Eltern,

bei einzelnen Kindern in der Schule / dem Kindergarten / dem Kinderhort Ihres Kindes wurde ein Befall mit Kopfläusen festgestellt. Dies ist gerade bei Kindern, die Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, immer wieder zu beobachten und hat absolut nichts mit mangelnder Hygiene zu tun. Da Kopfläuse jedoch sehr lästig sein können (zum Glück übertragen sie keine Krankheitserreger) und eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch durch direkten Kontakt sehr leicht möglich ist, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe, um eine weitere Ausbreitung des Läusebefalls zu verhindern.

Am besten untersuchen Sie Ihr Kind in nächster Zeit täglich, ob Sie bei ihm Kopfläuse feststellen können (Genauerer über die Vorgehensweise entnehmen Sie der dem Schreiben beiliegenden Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Denn auch ohne dass Ihr Kind etwas davon merkt, kann es bereits von Kopfläusen befallen sein und diese wiederum unwissentlich an andere Kinder weitergeben. (Es dauert z. T. Wochen, bis der erste Juckreiz als allergische Reaktion auf den Speichel der Läuse auftritt!).

Falls Sie bei Ihrem Kind einen Lausbefall feststellen, sind Sie nach § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, „**der Gemeinschaftseinrichtung**“ Ihres Kindes „**hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen**“. Auch dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz „**Personen ... die verlaust sind, ... die Gemeinschaftseinrichtung ... nicht betreten ... bis eine Weiterverbreitung ... der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.**“ Dies bedeutet, dass Ihr Kind den Kindergarten/die Schule erst wieder besuchen darf, wenn es ausreichend therapiert wurde, üblicherweise am Tag nach der ersten durchgeführten Behandlung. Für einen dauerhaften Therapieerfolg ist es jedoch äußerst wichtig, 8 – 10 Tage später die Behandlung zu wiederholen, da die gebräuchlichen Läusemittel in der Regel nicht oder nur bedingt gegen die Eier in der Nisse wirken und die nach 8 – 10 Tagen erneut ausschlüpfenden Kopfläuse vor ihrer Geschlechtsreife abgetötet werden müssen.

Da Kopfläuse gerade bei engem Kontakt innerhalb der Familie leicht übertragen werden können, sollte neben dem Kind, bei dem Kopfläuse festgestellt worden sind, auch die gesamte Familie untersucht und ggf. behandelt werden. Eine Übertragung der Kopfläuse über Gegenstände wie Textilien findet nur äußerst selten statt – dort findet man allenfalls verletzte, kranke oder senile Kopfläuse, die sich nicht mehr vermehren können und in der Regel keine Gefahr mehr darstellen.

Falls Sie weitere Fragen zu Kopfläusen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Straubing-Bogen unter der Telefonnummer 09421/973-360 gern zur Verfügung. Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.rki.de / www.pediculosis-gesellschaft.de / www.kopflaus.ch / <http://www.kindergesundheit-info.de>

Ihr Gesundheitsamt

Erklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten von

(Hier bitte den Namen des Kindes eintragen)

Hiermit erkläre ich, dass ich...

- ... den Kopf meines Kindes mit Hilfe von Pflegespülung und einem Nissenkamm sorgfältig untersucht und keine Läuse, Larven oder Nissen mit entwicklungs-fähigen Eiern gefunden habe.

- ... den Kopf meines Kindes untersucht habe, einen Kopflausbefall festgestellt habe und die Behandlung mit einem zur Tilgung der Kopfläuse geeigneten Arzneimittel/Medizinprodukt (möglichst kombiniert mit nassem Auskämmen mit Pflegespülung und einem Läusekamm) am _____ durch-geführt habe.

Ich versichere, dass ich die Behandlung nach dem empfohlenen Schema in den nächsten zwei Wochen fortführen und insbesondere die Zweitbehandlung mit Läusemittel nach acht bis zehn Tagen durchführen werde.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

(Ort/Datum)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)